

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

w&p Zement GmbH; „Rodungsvorhaben Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul“;  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000,  
**Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen durch Edikt**

Datum	27. September 2021
Zahl	<b>07-A-UVP-1358/65-2021</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag. <sup>a</sup> Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536 17033
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------



**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

**Kundmachung eines Antrages durch Edikt**

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 80/2018, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Die w&p Zement GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 18.06.2020 bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung einer Genehmigung im UVP-Verfahren gemäß § 5 iVm § 17 UVP-G 2000 betreffend das „Rodungsvorhaben Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul“ angesucht. Die UVP-Behörde erteilte der Projektwerberin im Zuge der Vollständigkeitsprüfung am 06.10.2020 und am 21.12.2020 Verbesserungsaufträge. Mit Eingabe vom 30.06.2021 legte die Projektwerberin die erforderlichen Unterlagen, ergänzt mit Schreiben vom 15.09.2021, inklusive Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vor.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Wietersdorf eine Produktionsstätte für Zement. Die für die Produktion notwendigen mineralischen Rohstoffe (Kalk und Mergel) werden in zwei getrennten Abbauen im Nahbereich des Zementwerkes gewonnen. Für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung für das Werk Wietersdorf ist die Weiterführung und die Erweiterung der beiden Abbaue vorgesehen. Die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung der Abbaue liegt bereits vor. Voraussetzung für die Weiterführung und die geplanten Erweiterungen ist die Durchführung von Rodungen.

Das beantragte Rodungsvorhaben umfasst - auf Flächen bzw. Teilflächen von Grundstücken, für die eine aufrechte Abbaugenehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz besteht - die Rodung von insgesamt rund 78,97 ha gemäß den Rodungsplänen, und zwar:

im Mergelbergbau:

- Rodungen im Bereich bestehender Abbau- und Betriebsflächen (derzeit unbestockte Waldflächen): rund 27,27 ha (davon rund 25,59 ha befristet und rund 1,68 ha dauerhaft),
- Rodungen im Bereich der geplanten Abbauerweiterungen (derzeit bestockte Waldflächen): rund 17,54 ha (davon rund 17,54 ha befristet und < 0,01 ha dauerhaft),

im Kalkbergbau:

- Rodungen im Bereich bestehender Abbau- und Betriebsflächen (derzeit unbestockte Waldflächen): rund 14,12 ha (davon rund 13,16 ha befristet und rund 0,96 ha dauerhaft),
- Rodungen im Bereich der geplanten Abbauerweiterungen (derzeit bestockte Waldflächen): rund 20,03 ha (davon rund 17,58 ha befristet und 2,45 ha dauerhaft).

Die Rodungen betreffen nachstehende Grundstücke:

Mergelbergbau:

GSt. Nr. 588/2, 588/3, 588/4, 602, 603, 604/3, 604/4, 622/2, 630, 652/2 alle KG Silberegg  
GSt. Nr. 426, 427, 428, 429/1, 429/2, 430, 431, 432, 433/1, 433/2, 439/2, 439/3, 440/2 alle KG Wieting  
GSt. Nr. 23/1, 28/1, 29/1 alle KG Wietersdorf  
GSt. Nr. 44/1 KG Ober St. Paul  
GSt. Nr. 14/1 KG Sittenberg

Kalkbergbau:

GSt. Nr. 436, 437, 440/1, 443, 452/2, 452/3 alle KG Mannsberg  
GSt. Nr. 20/1, 20/2, 23, 24/1, 24/2, 26/1, 26/2, 27, 54, 55 alle KG Sittenberg

Für dieses Rodungsvorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß §§ 3, 5 Abs 1 und 39 IVm Anhang 1 Z 46 lit a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 6 Wochen vom 30.09.2021 bis 11.11.2021 bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld und
  - Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul,
- sowie beim
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Covid 19-Schutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen einer FFP2-Maske),

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Menüpunkte: Service/Amtliche-Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

**Hinweise:**

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die bis zum 11.11.2021 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs 2 Z 4 IVm § 44f Abs 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:  
**Dr. Kreiner**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.